

Allgemeine Verkaufs-, Leistungs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile, sowohl für Lieferung als auch für Zahlung, der Sitz der Firma als Erfüllungsort. Für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Streitigkeiten und Rechtshandlungen gilt für beide Teile Cottbus als Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört ferner, wenn der Vertragspartner eine Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Cottbus ist auch dann Gerichtsstand, wenn a) der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewerblichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewerblicher Aufenthalt verlegt oder sein Wohnsitz oder gewerblicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff.) geltend gemacht werden. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

2. Vertragsabschluss

Die Auftragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle unmittelbar oder durch Vertreter getroffenen Nebenabreden. Die schriftliche Bestätigung bildet gemeinsam mit unserem Angebot und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis. Den von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Leistungs- und Lieferungsbedingungen abweichenden Einkaufs- und Verkaufsbedingungen des Verkäufers oder Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Besteller oder Verkäufer ausschließlich seine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen dem Vertrag zugrunde legen will und für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Eine Anerkennung der abweichenden Einkaufs- und Verkaufsbedingungen des Bestellers bzw. Verkäufers tritt nur dann ein, wenn ihre Anwendung von uns schriftlich bestätigt worden ist.

3. Preise

Die Preise entsprechen den Bestellmengen und verstehen sich in EUR ab Werk, ausschließlich Kosten für etwaige Verpackung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung, sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten. Unseren Preisen liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zu Grunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Änderung der Kosten für Löhne, Material und Energie jeder Art eintreten, so behalten wir uns vor, die abgegebenen Preise entsprechend den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zu berichtigen. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

4. Zahlung/Leistung

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über den Diskontsatz unserer Bank berechnet. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

5. Abtretungsgebot

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns, unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vor-

behaltsware, mit anderen, uns nicht gehörenden, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen, verarbeiteten Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiter veräußert, so gilt die in Abs. 2 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist. Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 25% so werden wir auf Verlangen des Bestellers im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.

II. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

1. Werkzeuge

Die für die Fertigung erstellten Werkzeuge bleiben unser Eigentum unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Einteilungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

2. Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Höherer Gewalt gleich stehen auch die Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Lieferverzug seitens unserer Zulieferanten. Zu Deckungskäufen sind wir nicht verpflichtet. Im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum des Streiks oder der Aussperrung.

3. Gefahrenübertragung

Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefahrenübergang mit der Übergabe an diesen ein.

4. Unter- und Überlieferungen

Mit Rücksicht auf die Fertigungsverhältnisse sind von den Bestellmengen abweichende Unter- oder Überlieferungen bis zu 10% zulässig. Bei Sonderanfertigungen sind Mindestbestellmengen erforderlich.

5. Mängelrüge

Mängelrügen sind vom Besteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich vorzubringen. Äußerlich erkennbare Fehler werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Lieferung anerkannt, wenn sich die Teile noch im Anlieferungszustand befinden, also vom Empfänger nicht weiter bearbeitet bzw. behandelt worden sind. Innere Fehler, die erst bei der Weiterverarbeitung oder nach Inanspruchnahme der Teile erkennbar sind, werden nur innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Lieferung anerkannt. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt. Der Ausfall der Fehlstücke, bis zu 0,5% der Auftragsmenge, geht zu Lasten des Bestellers, mindestens aber ... Stück. Nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware, die im Rahmen der Bedingungen ein Reklamationsrecht gewährt, nehmen wir nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurück oder liefern dafür Ersatz in der ursprünglich bestellten Form. Stattdessen können wir den Minderwert ersetzen. Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden nicht vergütet. Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten nur noch vorheriger Vereinbarung. Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die von uns vertraglich übernommenen Qualitäts- und Ausgangskontrollen werden mit Geräten vorgenommen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. In der Ausführung dieser Kontrolle liegt jedoch nicht gleichzeitig die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht. Wir gehen davon aus, dass der Besteller seinerseits die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Prüfungen vornimmt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Folgekosten und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

III. Schutzrechte für Lieferung von Gegenständen nach Zeichnung oder Muster des Bestellers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

IV. Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam werden.